

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwaarloster jugendlicher
Personen (Zwangserziehung) in Baden in den Jahren 1887 bis 1906
[Allgemeines]

[urn:nbn:de:bsz:31-220965](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220965)

Statistische Mitteilungen

über das Großherzogtum Baden.

Band XXIV.

Jahrgang 1907.

Nr. 13.

Inhalt: Die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen (Zwangserziehung) in Baden in den Jahren 1887 bis 1906.

Die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen (Zwangserziehung) in Baden in den Jahren 1887 bis 1906.

Nachdem seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Mai 1886 über den vorgenannten Gegenstand, das durch das Gesetz vom 16. August 1900 bezw. durch die Verordnung vom 6. Februar 1906 ergänzt und erweitert worden ist, ein Zeitraum von 20 Jahren verstrichen ist, erscheint es angebracht, die Wirkungen dieser gesetzlichen Vorschriften zusammenschauend statistisch darzustellen. Vorausgeschickt sei noch, daß seit 1900 die gesetzliche Endzeit der Zwangserziehung das 20. Lebensjahr ist, während früher das 18. und nur in den Fällen des § 56 Abs. 2 St.G.B. das 20. Lebensjahr als gesetzliche Endzeit festgelegt war.

Nach Tabelle 1 betrug die Zahl der in den Jahren 1887 bis 1906 in Zwangserziehung untergebrachten Kinder 4519, wovon 2875 (63,6%) Knaben und 1644 (36,4%) Mädchen waren; abgegangen sind im gleichen Zeitraum 2739 Böglinge, davon waren 1771 (64,7%) Knaben und 968 (35,3%) Mädchen, so daß am Schlusse des Jahres 1906 noch 1780 Böglinge, 1104 (62,0%) Knaben und 676 (38,0%) Mädchen in Zwangserziehung standen.

Von der Gesamtzahl der Böglinge (4519) waren 3883 (85,9%) ehelich und 636 (14,1%) unehelich; 221 (4,9%) waren beim Eintritt in die Zwangserziehung unter 6 Jahre alt, 887 (19,6%) waren 6 bis 9, 880 (19,6%) 10 und 11, 968 (21,4%) 12 und 13, 1031 (22,8%) 14 und 15, 485 (10,7%) 16 und 17 und 47 (1,0%) 18 Jahre alt und älter. 1610 (35,6%) der Böglinge waren evangelisch, 2867 (63,5%) katholisch, 9 (0,2%) israelitisch und 33 (0,7%) gehörten sonstigen Bekenntnissen an. Beim Eintritt in die Zwangserziehung hatten 2257 (49,9%) noch beide Eltern, von 753 (16,7%) lebte nur der Vater, von 1316 (29,1%) nur die Mutter und 193 (4,3%) waren Vollwaisen. Die Maßregel der Zwangserziehung wurde angeordnet bei 1963 (43,4%) nach § 1 Ziffer 1 des Gesetzes (§ 1666 vergl. mit § 1686 B.G.B. oder § 1838 B.G.B. oder § 55 R.St.G.B.), bei 2450 (54,2%) nach § 1 Ziffer 2 des Gesetzes, bei 105 (2,3%) nach § 56 Absatz 2 R.St.G.B. und bei 1 (0,02%) nach § 362 Absatz 3 letzter Satz R.St.G.B. 1752 (38,8%) der Böglinge kamen beim Eintritt in die Zwangserziehung in Familien und 2767 (61,2%) in Anstalten; von ersteren waren 1286 (28,5%) unter und 466 (10,3%) über 14jährig, von letzteren 1670 (36,9%) unter und 1097 (24,3%) über 14jährig.

Als Anstalten zur Unterbringung von Zwangszöglingen kommen zurzeit 29 in Betracht, wovon bestimmt sind

nach dem Geschlecht		nach der Konfession	
für Knaben und Mädchen	12	für beide christliche Konfessionen	7
nur für Knaben	6	für Evangelische	11
nur für Mädchen	11	für Katholische	11.

Außerdem werden vereinzelt Böglinge vorübergehend in Waisen- und dergleichen Anstalten untergebracht, bis die endgültige Unterbringung in Familie oder Anstalt geregelt ist.

In Tabelle 2 ist der Zu- und Abgang der Böglinge nach Amtsbezirken zur Darstellung gebracht. Danach stehen der Zahl der geführten Zwangserziehungen nach naturgemäß die Bezirke mit den größeren Städten an der Spitze. Während am Zu- und Abgang die Bezirke Mannheim mit 572 bezw. 388, Freiburg mit 530 bezw. 288, Karlsruhe mit 449 bezw. 273, Heidelberg mit 336 bezw. 199, Pforzheim mit 220 bezw. 98 und Konstanz mit 175 bezw. 115 Böglingen beteiligt sind, weisen die Bezirke Vonnedorf, Pfullendorf, Wiesloch, Eppingen und Borzberg nur 20 und weniger Böglinge in dem 20jährigen Zeitraum auf.